

Vorlage Nr.: LS_P/0317/2021
Aktenzeichen: 11-20-2

Zuständiger Bereich: Präsidialkanzlei
Verfasser/in:
Bearbeiter/in: Jochen von der Heidt
0211 4562-247
jochen.von_der_heidt@ekir.de

Beschlussvorlage

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der EKIR

| Gremium | Zuständigkeit / Zusatzinfo | Datum / Dauer | Berichterstattung |
|--------------|----------------------------|---------------|-------------------|
| Landessynode | Entscheidung | 15.01.2021 | |

Anlage(n):
Pfarrstellengesetz

Beschluss:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird beschlossen.

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden,
Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Pfarrstellengesetz – PStG)**

Vom . Januar 2021

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund Artikel 128 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 84), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 60), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:
In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Anwartschaft auf die Übertragung einer Pfarrstelle“ durch das Wort „Wahlfähigkeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „nach Annahme der Wahl“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Zwischen der Anzeige nach Satz 1 und dem Wechsel der Pfarrstelle soll ein Zeitraum von drei Monaten liegen.“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.